

**Synopse**

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz)

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 57/2026)</i>	<i>Anträge Kommission vom 11. Februar 2026 (inklusive Minderheitsanträge)</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 201/2026)</i>
<p>Erlasstitel  <b>Migrationsgesetz (MigG)</b></p> <p>Ingress</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsyIG), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>Ersatz von Abkürzungen</p> <p>In § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird die Abkürzung AuG durch AIG ersetzt.</p>		
<p><b>§ 12</b> Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss dem vom Regierungsrat festgelegten innerkantonalen Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.</p>	<p><b>§ 12</b> Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> ...</p>	

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 57/2026)</i>	<i>Anträge Kommission vom 11. Februar 2026 (inklusive Minderheitsanträge)</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 201/2026)</i>
<p><sup>2</sup> Das zuständige Amt:</p> <p>a) weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu;</p> <p>b) publiziert monatlich eine Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden, ergänzt mit Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen.</p>	<p><b>Minderheitsantrag:</b></p> <p>b) publiziert monatlich eine Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden, <del>ergänzt mit Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen.</del></p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrages.</p>
<p><b>§ 15 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über die verschiedenen Integrationsangebote (Art. 57 AIG).</p>		
<p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 ff. AIG mit Beiträgen unterstützen oder sie selber realisieren.</p>		
<p><b>§ 18 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Amt berücksichtigt bei seinen Entscheiden den Grad der Integration (Art. 58a AIG).</p>		

Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 57/2026)	Anträge Kommission vom 11. Februar 2026 (inklusive Minderheitsanträge)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 201/2026)
<p>Haupttitel vor § 19</p> <p><b>V. Sozial- und Nothilfe</b></p> <p><b>§ 19</b> Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>1. Grundsätze</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialhilfe richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe für Personen, deren Unterstützungsansatz nach Bundesrecht unter dem Ansatz für Einheimische liegt, sowie die Nothilfe richten sich nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu Art, Anspruch, Umfang und Modalitäten in Bezug auf die Sozial- und Nothilfe nach diesem Gesetz.</p>		
<p><b>§ 19a</b> (neu) 2. Leistungsarten</p> <p><sup>1</sup> Sozialhilfe wird in Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe geleistet.</p> <p><sup>2</sup> Sozial- und Nothilfe kann in Sach- und Geldleistungen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Geldleistungen sind grundsätzlich auf eine Bezahlkarte zu überweisen, um insbesondere den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer der Berechtigten oder an deren Angehörige im Ausland zu verhindern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich:</p>	<p><b>§ 19a</b> (neu) 2. Leistungsarten</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><b>Minderheitsantrag:</b></p> <p><sup>3</sup> Geldleistungen sind <del>grundsätzlich</del> <i>nach Möglichkeit</i> auf eine Bezahlkarte zu überweisen, um insbesondere den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer der Berechtigten oder an deren Angehörige im Ausland zu verhindern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich:</p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrages.</p>

Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 57/2026)	Anträge Kommission vom 11. Februar 2026 (inklusive Minderheitsanträge)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 201/2026)
<p>a) die Nutzungseinschränkungen bei der Verwendung der Bezahlkarte;  b) den verfügbaren Barbetrag.</p>	<p>a) die Nutzungseinschränkungen bei der Verwendung der Bezahlkarte;  b) den verfügbaren Barbetrag.</p> <p><b>Minderheitsantrag:</b></p> <p><sup>4</sup> <i>Der Einsatz von Bezahlkarten wird auf Asylsuchende mit Status N und abgewiesene Asylsuchende beschränkt.</i></p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrages.</p>
<p>§ 20 Überschrift, Abs. 2  3. Ausnahmen  a) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 21 Abs. 2</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 23 Überschrift  4. Finanzierung</p>		
<p>§ 24 Überschrift  5. Beiträge an die Gemeinden</p>		

<p><b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>§ 30a</b> (neu) 1. Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Einführung der Bezahlkarte ist innert zwei Jahren seit Inkrafttreten umzusetzen.</p>	<p><b>Mehrheitsantrag:</b></p> <p>Die Einführung der Bezahlkarte ist innert einem Jahr seit Inkrafttreten umzusetzen.</p>	<p>Zustimmung zum Mehrheitsantrag.</p>
<p><b>§ 31</b> Überschrift (neu)</p> <p>2. Schlussbestimmungen</p>		